

gebo Sozialversicherungen AG®
Grossplatzstrasse 10 CH-8118 Pfaffhausen
Tel. 044 887 88 52 Fax 044 887 22 51
www.gebo.ch info@gebo.ch

Sozialversicherungs-Leistungen 2020

Die Renten der AHV/IV sind auf den 1. Januar 2019 erhöht worden. Die diesbezüglichen Ansätze sind auch im Jahr 2020 gültig.

Nachstehend finden sich Angaben über die Höhe der von der betreffenden Sozialversicherung ausgerichteten Geldleistungen.

AHV Alters- und Hinterlassenen-Versicherung

Renten

Die Rentenhöhe ist einerseits abhängig vom massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen (unter Berücksichtigung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften) und anderseits von der Beitragsdauer. Weist jemand gleich viele Beitragsjahre auf, wie dies für seinen/ihren Jahrgang möglich ist, wird eine Vollrente ausgerichtet. Sonst eine Teilrente (1/44 Kürzung je fehlendes Beitragsjahr).

Ansätze für AHV-Vollrenten ab 2019/20			
Vollrente Minimal mtl. CHF Maximal mtl. CHF			
Altersrente (Stammrente)	1 185.–	2 370.–	
Altersrente für Witwen/Witwer	1 422.–	2 370.–	
Witwen-/Witwerrente	948.–	1 896.–	
Kinderrente zur Altersrente 474 948			
Waisenrente	474.–	948.–	

Hilflosenentschädigung

Personen, die in den täglichen Lebensverrichtungen dauernd erheblich auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, erhalten eine im Hilflosenentschädigung.

Die Bemessung richtet sich nach dem Grad der Hilflosigkeit. Dabei wird unterschieden zwischen leichter, mittlerer und schwerer Hilflosigkeit. Es wird ein Fixbetrag in Prozenten der minimalen Vollrente ausgerichtet.

Personen, die erst im Rentenalter (Männer ab 65, Frauen ab 64) hilflos werden, erhalten ungeachtet davon, ob sie zu Hause oder im Heim wohnen, nur den halben Ansatz. Hat aber jemand bereits zuvor eine ganze Hilflosenentschädigung erhalten, weil er/sie nicht in einem Heim lebt, kann er/sie diese auch im Rentenalter weiterhin erhalten.

Hilflosen- entschädigung	Vor Erreichen des AHV-Rentenalters ¹		Im AHV- Rentenalter
2019/20 mtl. CHF	zu Hause im Heim		generell
leichten Grades	474.–	119.–	¹ 237.–
mittleren Grades	1185.–	296.–	593.–
schweren Grades	1896.–	474.–	948.–

¹ Für Personen zu Hause lebende Personen; wenn im Heim, Anspruch erst ab einer Hilflosigkeit mittleren Grades.

Invalidenversicherung

Früherkennung und -intervention

Durch ein frühzeitiges Erfassen und Intervenieren der IV-Stelle soll bei arbeitsunfähig gewordenen Versicherten nach Möglichkeit eine psychische Überlagerung des Gesundheitsschadens und dessen Chronifizierung verhindert werden.

Die kostengünstigste und oft auch erfolgreichste Eingliederung besteht im Erhalt des bisherigen Arbeitsplatzes. Die Frühintervention zielt deshalb speziell darauf ab, rechtzeitig noch bestehende Arbeitsverhältnisse zu erhalten und zu sichern.

Mit nachstehenden **Massnahmen der Frühintervention** soll der bisherige Arbeitsplatz erhalten oder die versicherte Person innerhalb oder ausserhalb des bisherigen Betriebes eingegliedert werden.

- Anpassung des Arbeitsplatzes
- Ausbildungskurse
- Arbeitsvermittlung
- Berufsberatung
- sozialberufliche Rehabilitation
- Beschäftigungsmassnahmen

Wo weitergehende, eigentliche Eingliederungsmassnahmen angezeigt sind, ist der IV-Antrag zu stellen und der formelle Weg (wie vor IV-Revision) zu beschreiten.

Meldung zur Früherfassung mittels entsprechendem Formular (download von www.ahv-iv.ch, Merkblätter & Formulare, IV) durch die betroffene Person selbst, im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige, den behandelnden Arzt, die beteiligten Sozial- und Privatversicherungen sowie Durchführungsorgane der Sozialhilfe, an die IV-Stelle im Wohnsitzkanton.

Wenn die betreffende Person mindestens 30 Tage ununterbrochen arbeitsunfähig war oder innerhalb eines Jahres wiederholte Kurzabsenzen auswies.

Eingliederung

Invalide oder von Invalidität bedrohte Versicherte haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit – oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen - wiederherzustellen, zu erhalten oder zu verbessern. Zudem müssen die massnahmenspezifischen Voraussetzungen erfüllt sein.

▶ Eingliederungsmassnahmen sind eine der der drei Leistungssparten der IV. Um sie zu sprechen zu k\u00f6nnen braucht es die formelle IV-Anmeldung und das Vorliegen einer Invalidit\u00e4t in der f\u00fcr die entsprechende Massnahme erheblichen Art und Weise.

Der Entscheid über die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen hat spätestens zwölf Monate nach Geltendmachen des Leistungsanspruchs zu erfolgen.

Eingliederungsmassnahmen

- ▶ Medizinische Massnahmen für bis 20-jährige Versicherte, grösstenteils Behandlung von Geburtsgebrechen.
- Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung von Menschen mit psychisch bedingter Einschränkung der Arbeitsfähigkeit
- ▶ Berufliche Massnahmen Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe
- Abgabe von Hilfsmitteln

Taggeld

Versicherte ab dem vollendeten 18. Altersjahr bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters bzw. bis zum AHV-Rentenvorbezug, haben für die Dauer der Eingliederung als Lohnersatz Anspruch auf Taggelder der IV.

>> Die Koppelung an den Lohnersatz bewirkt, dass neu Personen, die zuvor kein Erwerbseinkommen erzielt hatten, während der Eingliederung keine Taggelder mehr erhalten (Sonderregelung für Personen in erstmaliger beruflicher Ausbildung).

Dafür wird ihnen gegebenenfalls eine Entschädigung für die Betreuung von Kindern und Familienangehörigen ausgerichtet.

>> Taggeldhöhe

80% des letzten, ohne gesundheitliche Einschränkungen erzielten Monatslohns (inkl. Anteil 13., Gratifikation, Boni usw.), max. CHF 326.-. Zusätzlich zu dieser Grundentschädigung wird pro Kind bis 18 Jahre, wenn in Ausbildung bis zum Abschluss maximal 25. Altersjahr ein Kindergeld von CHF 9.ausgerichtet; (Taggeld mit Kindergeldern maximal CHF 407.-)

Gegebenenfalls Abzug für Verpflegung und Unterkunft von CHF 20.- pro Tag, wenn Unterhaltspflichten gegenüber Kindern CHF 10.-.

So genannt «Kleines Taggeld» für Jugendliche ab dem 18. Altersjahr in erster beruflicher Ausbildung, die invaliditätsbedingte Einbussen oder Mehraufwendungen erleiden CHF 40.70 Pro Tag bzw. 1221.- pro Monat; ab dem 20. Altersjahr in Spezialfällen CHF 122.10 bzw. 3663.-.

Das Taggeld gilt als Erwerbseinkommen, womit AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge von 6,225% abgezogen werden. Der Arbeitgeberanteil geht zulasten des IV-Fonds.

orientierte

Eingliederungs- Die IV-Revision 6a brachte auf 2012 einen Paradigmawechsel weg von «einmal Rente immer Rente» hin zu «Rente als Brücke zur Eingliederung». Künftig soll Rentenrevision anhand von Assessments mit der versicherten Person sowie ergänzenden Ab klärungen (z.B. medizinische Prüfung durch den regionalärztlichen Dienst RAD, Beizug weiterer Fachpersonen) durchgeführt werden.

> Die IV-Stelle verfügt auf Basis des Eingliederungsplans Massnahmen zur Wiedereingliederung, die individualisiert angewendet werden.

- Integrationsmassnahmen (sozialberufliche Rehabilitation und Beschäftigungsmassnahmen; dies nicht mehr auf ein Jahr befristet)
- Einarbeitungszuschuss
- Arbeitsversuch um die tatsächliche Leistungsfähigkeit im Arbeitsmarkt abzuklären.

- PS: Während des Arbeitsversuchs bestehet kein Arbeitsverhältnis nach OR, obwohl die arbeitsrechtlichen Pflichten einzuhalten sind. Dem Einsatzbetrieb entstehen keine Kosten und Pflichten, weil die IV diese als quasi Arbeitgeber trägt.
- Übergangsleistung, damit der Eingliederungsversuch ohne finanzielle Risiken von Statten gehen kann. Falls eine versicherte Person innerhalb von drei Jahren seit der Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente infolge einer Wiedereingliederung während 30 Tagen oder länger mindestens zu 50% arbeitsunfähig wird, lebt die ursprüngliche Rente wieder auf. Gleichzeitig überprüft die IV-Stelle den Invaliditätsgrad.
 - So ist die versicherte Person materiell sichergestellt und die Kranken-Taggeldversicherung des Arbeitgebers wird nicht belastet.
- ▶ Während der dreijährigen Übergangsphase bleibt die versicherte Person in der bisherigen Pensionskasse.
- ▶ Beratung und Betreuung der versicherten Person und des Arbeitgebers bis drei Jahre nach Ablösung der Rente.

Rente

Die Berechnung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten (1. Säule) erfolgt nach denselben Kriterien. Massgebend für die Ermittlung der einzelnen Berechnungselemente ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Rentenbeginns. Versicherte müssen während mindestens drei Jahren Beiträge geleistet haben, damit ein Anspruch auf eine ordentliche Rente besteht.

Je nach Invaliditätsgrad (Schwere der Invalidität) werden folgende Rentenansätze unterschieden:

Invaliditätsgrad	Anteil an Invalidenrente	Resterwerbsfähigkeit
bis 39 %	keine Rente der Ersten Säule	voll
40 – 49 %	Ein-Viertel-Rente ¹	bis 60%
50 – 59 %	Halbe Rente	bis 50%
60 – 69 %	Drei-Viertel-Rente	bis 40%
ab 70 %	Ganze Rente	bis 30%

¹ Ein-Viertel-Renten werden nur an in der Schweiz (und ggf. unter Berücksichtigung der Bilateralen Verträge mit der EU auch in EU-/EFTA-Staaten) lebende Versicherte ausbezahlt. Dies gilt auch für allfällige Kinderrenten.

Für Erwerbstätige wird der Invaliditätsgrad aufgrund des Einkommensvergleichs (Validen-/Invalideneinkommen) ermittelt. Für Nichterwerbstätige kommt ein Betätigungsvergleich zur Anwendung.

Für Teilzeiterwerbstätige wird die Invaliditätsgrad für der Erwerbstätigkeit nach dem Einkommensverglich ermittelt. Dazu wird seit 2018 auf eine hypothetische Vollerwerbstätigkeit abgestellt. Anschliessend wird dieser Invaliditätsgrad entsprechend dem Arbeitspensum gewichtet.

Falls die versicherte Person in der «Freizeit» im Aufgabenbereich tätig ist (Familienhaushalt mit minderjährigen Kindern und/oder Pflege/Betreuung von Angehörigen) wird dafür der Invaliditätsgrad noch dem Betätigungsvergleich ermittelt. Nachher werden die beiden Invaliditätsgrade entsprechend dem jeweiligen Pensum gewichtet ⇒ gemischte Methode.

Fazit: Hobbys sind nicht versichert.

Ansätze für IV-Vollrenten			
Vollrente Minimal mtl. CHF Maximal mtl. CHI			
ganze IV-Rente (Stammrente)	1 185.–	2 370.–	
IV-Rente für Witwen/Witwer	1 422.–	2 370.–	
Kinderrente zur IV-Rente	474.–	948.–	

Hilflosenentschädigung

Personen, die wegen Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd, im erheblichen Masse der Hilfe Dritter oder persönlichen Überwachung bedürfen, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Sie wird an Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet; dies unabhängig von ihren finanziellen Verhältnissen und davon ob sie eine AHV/IV-Rente beziehen oder nicht.

Die Bemessung richtet sich nach dem Grad der Hilflosigkeit. Dabei wird unterschieden zwischen leichter, mittlerer und schwerer Hilflosigkeit.

Es wird ein Fixbetrag in Prozenten der minimalen Vollrente ausgerichtet. Den jeweils ganzen Fixbetrag erhalten, Personen, die vor dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters hilflos geworden sind und nicht in einem Heim leben. Andernfalls wird nur ein Viertel der HILO ausgerichtet.

Personen, die erst im AHV-Rentenalter hilflos geworden sind, erhalten unabhängig davon, ob sie zu Hause oder in einem Heim leben den jeweils halben Fixbetrag.

Hilflosen- entschädigung	Vor Erreichen des AHV-Rentenalters ¹		Im AHV- Rentenalter
2019/20 mtl. CHF	zu Hause im Heim		generell
leichten Grades	474.–	119.–	² 237.–
mittleren Grades	1185.–	296.–	593
schweren Grades	1896.–	474.–	948.–

¹ Für Minderjährige wird die Hilflosenentschädigung pro Tag (Ansatz geteilt durch 30) an dem sie sich nicht in einer Eingliederungsstätte, Heilanstalt oder einem Heim aufhalten, ausgerichtet.

Minderjährige können ebenfalls eine HILO auslösen, dies wenn sie im Vergleich zu Gleichaltrigen in ihren Fertigkeiten erheblich eingeschränkt sind. Die Entschädigung wird pro Tag ausgerichtet, an denen Betroffene sich nicht zulasten der IV im Heim aufhalten, wo sie nicht in einem Heim betreut werden, ausgerichtet. Für schwer behinderte Kinder, die zu Hause betreut werden, kann zudem noch ein Intensivpflegezuschlag vergütet werden.

Im Fall einer besonders intensiven Betreuung und Aufenthalt zu Hause besteht zusätzlich zur Hilflosenentschädigung Anspruch auf einen **Intensivpflegezuschlag**.

² Für Personen zu Hause lebende Personen; wenn im Heim, Anspruch erst ab einer Hilflosigkeit mittleren Grades.

Asistenzbeitrag

Seit 2012 wird ggf. ein Assistenzbeitrag ausgerichtet, der die HILO ergänzt. Er wird Personen gewährt, die noch nicht im AHV-Rentenalter sind und zu Hause wohnen oder aus einem Heim austreten. Mit dem Assistenzbeitrag soll die selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung in einer Privatwohnung unterstützt werden.

Ein Assistenzbeitrag wird gewährt für Hilfeleistungen, die von der versicherten Person benötigt und regelmässig von einer natürlichen Person (Assistenzperson) erbracht werden, die von dieser versicherten Person im Rahmen eines Arbeitsvertrags für mehr als drei Monate angestellt wird.

Kein Beitrag für die Tätigkeit von direkten Familienangehörigen und Institutionen (z.B. Spitex); auch keine Vergütung für Hilfeleistungen, die durch den Pflegebeitrag der Krankenversicherung gedeckt werden.

Der Assistenzbeitrag beläuft sich auf CHF 33.20 pro Stunde, wo speziell qualifiziertes Personal eingesetzt werden muss CHF 49.80; pro Nacht höchstens auf CHF 88.55.

Wurde das **Gesuch** für einen Assistenzbeitrag bewilligt, stellt die versicherte Person der IV-Stelle monatlich Rechnung für den Assistenzbeitrag, in dem sie die erhaltenen Hilfeleistungen ausweist. Sie bevorschusst als Arbeitgeberin den Lohn der Assistenzperson. Der monatlich in Rechnung gestellte Betrag darf um höchstens 50% überschritten werden, solange der pro Jahr zugesprochene Assistenzbeitrag nicht überschritten wird. Die Auszahlung erfolgt direkt über die ZAS (zentrale Ausgleichstelle).

EL Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Mit den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wird die in der Verfassung garantierte Existenzsicherung von Personen, die AHV/IV-Leistungen beziehen, gewährleistet. Dies mittels des individuellen Bedarfs angepassten Leistungen, sofern die Existenzsicherung der Bezüger/innen nicht durch reguläre Versicherungsleistungen, anderweitige Einkommen und Vermögen gedeckt werden kann. Die Ergänzungsleistungen bestehen aus

- ▶ der j\u00e4hrlichen Erg\u00e4nzungsleistung, die monatlichen Raten ausbezahlt wird (Bedarfsrente) und
- der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten, die nicht anderweitig (z.B. die Krankenversicherung) gedeckt werden.

Ergänzungsleistung

Grundsätzlich sind die Ergänzungsleistungen ab Januar 2008 im Betrag gegen oben nicht mehr begrenzt (Gesetzesrevision im Zusammenhang mit dem Neuen Finanzausgleich NFA). Allerdings können die Kantone eine maximal anrechenbare Tagestaxe festlegen. Vereinfacht ausgedrückt besteht der Anspruch im Rahmen des Ausgabenüberschusses

anerkannte Ausgaben

- ./. anrechenbare Einnahmen
- = Ergänzungsleistung

Vermögen

In der Berechnung zu berücksichtigen sind die gesamten, im In- und Ausland befindlichen, Vermögenswerte. Auch entäussertes Vermögen (z.B. verschenktes Vermögen oder unter dem Marktwert überlassenes Haus) ist – wie vorhandenes – in die Berechnung miteinzubeziehen.

Vermögensfreigrenzen

Allerdings wirkt sich das Vermögen erst ab einer bestimmten Höhe auf den Umfang der Ergänzungsleistungen aus. Das sind

CHF 37 500.— für Alleinstehende

CHF 60 000.- für Ehepaare

CHF 15 000.- Grenzerweiterung je Waise/Kind

CHF 112 500.–¹ Grenzerweiterung für selbstbewohntes Wohneigentum

- ¹ Die Grenzerweiterung beträgt CHF 300 000.- wenn
 - ▶ von einem Ehepaar mit gemeinsamem Wohneigentum ein Partner zu Hause und der andere im Heim oder Spital lebt,
 - eine Person in ihrem Wohneigentum (oder in dem ihres Ehegatten) lebt und eine Hilflosenentschädigung der AHV, Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung bezieht.

Wenn die betreffende Vermögensfreigrenze überschritten wird, muss der übersteigende Anteil wie folgt zum Einkommen geschlagen werden:

- 1/15 **für Invalide und Hinterlassene** in Wohnungen, im Heim grundsätzlich auch 1/15 (AI, AR, GL, OW und TG 1/5; GE 1/8; SH und ZG 1/10)
- 1/10 **für Personen in AHV-Rentenalter** in Wohnungen, im Heim grundsätzlich 1/5 (AG, TI und VS 1/10; bzw. AI, BL und GR im ersten Jahr 1/5, dann 1/10)

Geldleistungen

Jährliche Ergänzungsleistung, die monatlich ausbezahlt wird

J.	anerkannte Ausgaben anrechenbare Einnahmen
=	Ergänzungsleistung

In der Berechnung wird zwischen Personen, die in Heimen leben, und solchen, die selbständig wohnen, unterschieden. Somit ergeben sich grundsätzlich folgende anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen:

Berechnungsgrundlage Nichtheimbewohner/innen

Anrechenbare Einnahmen

Vermögensertrag

andere Renten

- ▶ AHV/IV-Rente
- evtl. weitere Einnahmen

anerkannte Ausgaben

- ➤ Allgemeiner Lebensbedarf (pro Jahr) CHF 19 450.— für Alleinstehende CHF 29 175.— für Ehepaare, ggf. zuzüglich CHF 10 170.— für Kind (ab 3. Kind 2/3; ab 5. Kind 1/3)
- Kant. Durchschnittsprämie (ggf. betreffende Region) für die Krankenkasse
- Mietzins (pro Jahr maximal CHF 13 200.– für Alleinstehende bzw. 15 000.– im Mehrpersonenhaushalt)
- evtl. weitere Ausgaben

Berechnungsgrundlage Heimbewohner/innen

Anrechenbare Einnahmen

- Vermögensertrag
- Vermögensverzehr
- ▶ AHV/IV-Rente
- evtl. Hilflosenentschädigung
- andere Renten
- evtl. weitere Einnahmen

anerkannte Ausgaben

- Tagestaxe (Hotellerie und Betreuung sowie Eigenanteil an Pflegekosten)
- ▶ Betrag für persönliche Ausgaben
- Kant. Durchschnittsprämie für die Krankenkasse
- evtl. weitere Ausgaben

Die Kantone können Höchsttaxen für Heime festlegen.

Kostenvergütung

Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten: Zusätzlich zu den monatlich ausgerichteten Ergänzungsleistungen können ausgewiesene, im laufenden Jahr entstandene, Kosten gesondert vergütet werden; dies für

- zahnärztliche Behandlung,
- ▶ Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen,
- ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren,
- Diät.
- Transporte zur n\u00e4chstgelegenen Behandlungsstelle,
- ▶ Hilfsmittel und
- die Kostenbeteiligung der Krankenkasse (Franchise und Selbstbehalt),

Die Kantone bezeichnen die Kosten, die unter vorgenannter Aufstellung vergütet werden können. Sie können die Vergütung auf im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderliche Ausgaben beschränken.

Sozialhilfe [kommt nach den Sozialversicherungen]

Dort, wo die Sozialversicherungen und Dritte nicht oder nicht rechtzeitig die Existenzsicherung gewährleisten können, kommt für Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz die Sozialhilfe zum Tragen. Es besteht kein Wahlrecht zwischen vorrangigen Hilfsquellen und der Sozialhilfe. **Die Sozialhilfe ist subsidiär** gegenüber den Möglichkeiten zur Selbsthilfe, den Leitungsverpflichtungen Dritter inklusive Sozialversicherungen und freiwilligen Leistungen Dritter.

Das individuelle Unterstützungsbudget setzt sich aus der materiellen Grundsicherung und in vielen Fällen zusätzlich aus situationsbedingten Leistungen, Integrationszulagen und/oder Einkommensfreibeträgen zusammen.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt entspricht den alltäglichen Verbrauchsaufwendungen in einkommensschwachen Haushaltungen. Er stellt somit das Mindestmass einer auf Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz dar.

Ab 2020 empfohlene Beträge für den Grundbedarf der Lebenshaltungskosten Diese sollen per 01.01.2020 angepasst werden (Erhöhung für Einzelperson um CHF 11.–) Haushaltgrösse Pauschale (gerundet) mtl. CHF AquivalenzSkala in Prozent mtl. CHF Person¹ 997.– 100 997.–

Wenn aus zwingenden Gründen die Führung eines eigenen Haushalts anerkannt wird, wird der Grundbedarf auf CHF 789.– gekürzt, wenn sie keine eigenen Kinder betreuen oder keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnehmen.

Diese Pauschalbeträge ermöglichen es unterstützten Personen, ihr verfügbares Einkommen selbst einzuteilen und die Verantwortung dafür zu übernehmen. Ist eine unterstützte Person dazu nicht imstande, trifft die zuständige Stelle geeignete Massnahmen (Budgetberatung, Pro-Rata-Auszahlungen, direkte Begleichung der anfallenden Kosten).

Person (gerundet) mtl. CHF 1 Person¹ 997.-997.-763.-2 Personen 1 525.-153 3 Personen 1854.-186 618.-4 Personen 214 2 134.-533.-5 Personen 2 413.-242 483.pro weitere Person + 202.-

¹ **Für junge Erwachsene** (d.h. 18- bis 25-Jährige), die in einer Wohngemeinschaft leben, beläuft sich der Grundbetrag auf mtl. CHF 755.—.

ALV Arbeitslosenversicherung

Arbeitslosenentschädigung

Die Arbeitslosenentschädigung wird in Form von Taggeldern ausgerichtet. In Abweichung zu den übrigen Sozialversicherungen werden pro Woche nur 5 Taggelder vergütet (Tagesverdienst = Monatsverdienst geteilt durch 21,7).

Die Arbeitslosenentschädigung beträgt in der Regel 70% des letztversicherten Verdienstes (maximal von CHF 148 200.– pro Kalenderjahr).

80% erhalten Personen,

- ▶ mit Unterhaltspflichten gegenüber unter 25-jährigen Kindern
- mit einer Invalidenrente ab IV-Grad von 40% der IV, UV oder MV
- ein Taggeld von weniger als CHF 140.- bekommen würden

Personen, die vom Erfüllen der Beitragszeit befreit sind (Verhinderungsgründe AVIG 14/1 bzw. unerwartetes die Lebensumstände plötzlich veränderndes Ereignis AVIG 14/2) wird ein von der Ausbildung abhängiger Pauschalansatz vergütet.

Grundsätzlich beginnt der Taggeldanspruch nach einer allgemeinen Wartezeit von fünf Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit.

- ▶ Personen mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern von unter 25 Jahren, deren Jahreslohn CHF 60 000.— (mtl. 5000.—) nicht übersteigt, haben keine Wartezeit zu bestehen. Ab einem Jahreslohn von CHF 60 001. beträgt die Wartezeit fünf Tage.
- ▶ Personen ohne Unterhaltspflicht gegenüber Kindern von unter 25 Jähren haben in jedem Fall eine Wartezeit zu bestehen. Die Dauer der Wartezeit steigt mit zunehmendem Jahreslohn um die entsprechende Anzahl Arbeitstage (pro Woche fünf Wartetage).

		_
Wartetage	versicherter Jahresverdienst	d.h. monatlich
keine	unter CHF 36 000	CHF 3000
5 Tage	CHF 36 001 bis 60 000	CHF 3001 bis 5000
10 Tage	CHF 60 001 bis 90 000	CHF 5001 bis 7500
15 Tage	CHF 90 001 bis 125 000	CHF 7501 bis 10 416
20 Tage	ab CHF 125 001	ab CHF 10 417

(Versicherte, die von Erfüllen der Beitragszeit befreit sind (vgl. AVIG 14), müssen eine Wartezeit von 120 Tagen bestehen.

Lehrabgänger/innen und Werkstudentinnen bzw. -studenten haben keine besonderen Wartefristen zu bestehen, da sie während der Ausbildung eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Für Jugendliche besteht derweilen ein Anspruch auf arbeitsmarktliche Massnahmen. Dazu müssen sie das Schweizer Bürgerrecht oder das eines EU/EFTA-Staates oder seit mindestens zehn Jahren den Wohnsitz in der Schweiz haben.

Die Anzahl Taggelder, die innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist für den Leistungsbezug erhältlich sind, richtet sich einerseits nach dem Alter der arbeitslosen Person und anderseits nach der Anzahl Beitragsmonate in den letzten zwei Jahren vor dem Geltendmachen des Anspruchs (frühestens ab erstem Tag der Arbeitslosigkeit.

Höchstzahl der Taggelder innerhalb 2-jähriger Rahmenfrist (Quelle: Seco, Grafik gebo Sozialversicherungen)		
Alter der versicherten Person	Mindest- beitragszeit	Anzahl mögl. Taggelder
wenn unter 25-jährig und ohne Kind ¹	12	200
ab 25-jährig	12	260
ab 25-jährig	18	400
wenn ab 55-jährig oder IV-Rentner (ab IV-Grad 40%)	22	520
In letzten 4 Jahren vor Erreichen des AHV-Alters +120 Taggelder		
Beitragsbefreite 90		
¹ auch mit 18 oder mehr Beitragsmonaten nur maximal 200 Taggelder; wenn mit Kind, wie Arbeitslose ab 25. Altersjahr		

Insolvenzentschädigung

entschädigung Wer erfolglos versucht hat von seinem säumigen Arbeitgeber den Lohn einzufordern kann die letzten vier Monatslöhne (seit 2016 max. à CHF 12 350.–) bei der kantonalen Arbeitslosenkasse am Beitreibungsdomizil des Arbeitgebers – innerhalb von 60 Tagen seit Publikation des Konkurses bzw. Erhalt des Verlustscheins – geltend machen.

Diese werden voll vergütet (Anzahlung 70%; nach Erledigung des Konkursverfahrens folgt der Rest).

Kurzarbeits-/ Schlechtwetter

Schlechtwetter- Der Lohn für die Ausfallzeit wird zu 80% vergütet

entschädigung Höchstversicherter Jahresverdienst = CHF 148 200.–.

Karenztage zulasten des Arbeitgebers.

Innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist können maximal 12 Monate Kurzarbeitsentschädigung bezogen werden; betreffend Schlechtwetterentschädigung 6 Monate. Für Betriebe, in denen sowohl Kurzarbeit als auch witterungsbedingte Arbeitsausfälle anfallen, beträgt die maximale Bezugsdauer 12 Monate.

BVG Berufliche Vorsorge /Pensionskasse

Geldleistungen in der BVG-Normversicherung		
mit Eintritt des Versicherungsfalls	ohne Eintritt des Versicherungsfalls	
 Alter Altersrente ggf. mit Kinderrente Tod Waisenrente Ehegatten- / Partnerrente oder Ehegatten- / Partnerabfindung Invalidität Invalidenrente ggf. mit Kinderrente Unter gewissen Voraussetzungen «Kapital statt Rente» 	 Freizügigkeitsleistung Übertragung im Falle eines Stellenwechsels auf neue Vorsorgeeinrichtung Übertragung auf Freizügigkeitskonto oder -police während Unterbruch der Erwerbstätigkeit (ggf. Aufgabe vor Eintritt des Versicherungsfalls) Barauszahlung mit endgültigem Verlassen der Schweiz (ausser EU/EFTA- Staaten) Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit (gem. AHV) Ausgleich im Scheidungsfall Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge Vorbezug oder Verpfändung 	

Reglementarische Bestimmungen sind ausschlaggebend

Das BVG ist ein Rahmengesetz; d.h. dass neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Minimum auch noch weitere, ausser- bzw. überobligatorische Leistungen versichert sein können. Um Auskunft über die effektiven Leistungen zu erhalten, gilt es die reglementarischen Bestimmungen der betreffenden Vorsorgeeinrichtung zu konsultieren!

UVG obligatorische Unfallversicherung

Taggeld

Mit gänzlicher Arbeitsunfähigkeit beträgt das Taggeld 80% des letztversicherten Verdienstes (höchstens CHF 346.-).

Mit teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird das Taggeld anteilmässig gekürzt.

Invalidenrente

Ob die ganze Rente oder nur ein Prozentsatz davon ausgerichtet wird, ist abhängig vom auf Grund des Einkommensvergleichs ermittelten Invaliditätsgrad.

Die Rente beträgt mit voller Invalidität (Invaliditätsgrad 100%) 80% des letztversicherten Verdienstes (maximal 80% von CHF 126 000.-).

Für Teilinvalide erfolgt eine zum Invaliditätsgrad proportionale Kürzung, wobei der Invaliditätsgrad mind. 10% betragen muss (darunter keine Rente).

Komplementärrente: Richtet im selben Versicherungsfall auch die Invalidenversicherung (Erste Säule) eine Rente aus, ergänzt der Unfallversicherer diese Rente (ggf. inkl. Kinderrente und Ehegattenzusatzrente) auf 90% des letztversicherten Verdienstes.

Wo die kumulierten Leistungen der Invalidenversicherung und des Unfallversicherers die «90%-Hürde» nicht erreichen, werden beide Leistungen ungekürzt ausgerichtet.

Hinterlassenenrente

Stirbt eine versicherte Person an den direkten oder Spätfolgen eines Unfalls bzw. einer Berufskrankheit, erhalten ihre Hinterlassenen eine Rente. Die Rentenhöhe (prozentualer Anteil) richtet sich nach dem letztversicherten Verdienst (höchstversicherter Jahresverdienst CHF 148 200.–).

Hinterlassenenrenten der Unfallversicherung		
Rentenberechtigte Hinterlassene	Rente in % des vers. Verdienstes	
Überlebender Ehegatte	40%	
Halbwaise (je)	15%	
Vollwaise (je)	25%	
geschiedener Ehegatte (jedoch höchstens Unterhaltsbeitrag)	20%	
für mehrere Hinterlassene zusammen (anteilmässige Kürzung)	höchstens 70%	
bzw. mit rentenberechtigtem geschiedenen Ehegatten	höchstens 90%	

Komplementärrente: Richtet im selben Versicherungsfall auch die AHV eine Rente aus, ergänzt der Unfallversicherer deren Witwen/Witwer- und Waisenrenten auf 90% des letztversicherten Verdienstes.

Wo die kumulierten Leistungen der AHV und des Unfallversicherers die «90%-Hürde» nicht erreichen, werden beide Leistungen ungekürzt ausgerichtet.

Integritätsentschädigung

Die Integritätsentschädigung ist eine einmalige Geldleistung zum Ausgleich für immaterielle Nachteile (Einschränkung des Lebensgenusses, z.B. durch Verlust eines Fingers).

Die Bemessung erfolgt für alle Betroffenen in Prozenten des höchstversicherten Jahresverdienstes (d.h. von CHF 148 200.–). Die entsprechende Tabelle findet sich im Anhang 3 der UVV).

Die Integritätsentschädigung kann zusätzlich zur Rente ausgerichtet werden.

Hilflosenentschädigung

entschädigung Der Unfallversicherer richtet die Hilflosenentschädigung nur solange aus, als sich die betroffene Person nicht zulasten eines Sozialversicherers in einer Heilanstalt aufhält.

Umfang der UV-Hilflosenentschädigung			
Hilflosigkeit	Relation zu monatlich CHF max. Tagesansatz seit 2016		
Leichten Grades	doppelter Betrag	812.–	
Mittleren Grades	vierfacher Betrag	1 624.–	
Schweren Grades	sechsfacher Betrag	2 436.–	

Die Bemessung der Hilflosigkeit erfolgt in Anlehnung an die Invalidenversicherung, geht aber in einigen Punkten über das diesbezügliche Anforderungsprofil hinaus. Die Berechnung der Hilflosenentschädigung erfolgt auf Basis des höchstversicherbaren Tagesverdienstes (von CHF 406.–).

KVG Krankenversicherung

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung richtet ausschliesslich Sachleistungen aus.

Unbeschränkte Leistungsdauer!

Allgemeine Leistungen bei Krankheit

Kostenübernahme für Leistungen, die der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen.

Pflegeleistungen

- ▶ Beitrag an Pflegeleistungen die auf ärztliche Anordnung ambulant, d.h. zu Hause (Spitex) in Tages oder Nachtstrukturen oder im Pflegeheim erbracht werden.
- ▶ Spitalaufenthalt allgemeine Abteilung Basis Listenspital im Wohnkanton, wenn im Spital angeordnet nachher zwei Wochen Akut- und Übergangspflege (stationäre Behandlung)

Unfälle: sofern nicht ein anderer Versicherer dafür aufkommt, übernimmt der Krankenversicherer die Folgen eines Unfalls zu denselben Konditionen wie im Krankheitsfall.

Mutterschaft: besondere durch die Mutterschaft hervorgerufene Leistungen

Strafloser Schwangerschaftsabbruch

Geburtsgebrechen (sofern nicht durch Invalidenversicherung gedeckt)

Medizinische Prävention

Zahnärztliche Behandlung (nur durch Vorliegen einer der abschliessend aufgezählten Erkrankung des Kausystems und schweren Allgemeinerkrankungen sowie eines Geburtsgebrechens, sowie generell für unfallbedingte Schäden)

Wenn durch zuständige Fachperson verordnet

Medikamente

gemäss Spezialitätenliste, Generikaliste (Nachahmerpräparate), Arzneimittelliste für durch den Apotheker herzustellende Rezepturen.

Ärztliche Psychotherapien gemäss Vertrag

Chiropraktische Leistungen und Physiotherapien gemäss Vertrag

Ergotherapien gemäss Vertrag

Krankenpflege zu Hause (ambulant z.B. Spitex) oder im Pflegeheim

Ernährungs-/Diabetesberatung gemäss Vertrag

Logopädie gemäss Vertrag

Analysen gemäss Analysenliste (Laborpositionen)

Mittel und Gegenstände, die der Untersuchung und Behandlung dienen gemäss Anhang 2 KLV, Mittel und Gegenstände Liste (MiGel).

Medizinische Rehabilitation /

Beitrag an Badekuren (max. CHF 10.– an 21 Tagen/Jahr)

Beitrag an medizinisch bedingten Krankentransport-

(Hälfte max. CHF 500.-/Jahr)

und Rettungskosten (Hälfte max. CHF 5000.-/Jahr)

freiwillige Taggeldvers.

In der Schweiz ist die Abschluss einer Krankentaggeldversicherung freiwillig (ausser ein Gesamtarbeitsvertrag enthält eine anderslautende Bestimmung). Die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers im Krankheitsfall hängt von der Beschäftigungsdauer ab (drei Wochen vom 4. bis 12. Beschäftigungsmonat, ca. acht Wochen im 3.und 12 Wochen im 8. Anstellungsjahr).

Die Krankentaggeldversicherung kann als Sozialversicherung (KVG) oder Privatversicherung (VVG) und beiderorts als Kollektivversicherung (Arbeitgeber für seine Angestellten usw.) oder Einzelversicherung abgeschlossen werden. Der Versicherungsvertrag gibt Aufschluss über den Umfang und die Dauer der Taggeldleistungen.

Im Gegensatz zu den übrigen Sozialversicherungen werden in der Krankenversicherung die Taggelder nicht unbefristet gewährt. Für dasselbe Leiden können maximal 720/730 Taggelder bezogen werden.

MV Militärversicherung

Der Leistungskatalog der Unfall- und Militärversicherung ist in weiten Teilen identisch, wobei die Militärversicherung im Rahmen der Staatshaftung höhere Ansätze kennt.

Taggeld

Mit gänzlicher Arbeitsunfähigkeit beträgt Taggeld 80% des letztversicherten Verdienstes (maximal von CHF 154 256.– Jahr).

Mit teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird das Taggeld anteilmässig gekürzt.

Invalidenrente

Ob die ganze Rente oder nur ein Prozentsatz davon ausgerichtet wird, ist abhängig vom auf Grund des Einkommensvergleichs ermittelten Invaliditätsgrad. **Mit voller Invalidität** (Invaliditätsgrad aus Einkommensvergleich 100%) **wird eine Invalidenrente von 80% des letztversicherten Verdienstes** (maximal 80% von CHF 154 256.–) **gewährt.**

Rente = Versicherter Jahresverdienst (ggf. + Kindergeld) • 80

Für Teilinvalide erfolgt eine zum Invaliditätsgrad proportionale Kürzung.

Koordination: Im Gegensatz zur Unfall- kennt die Militärversicherung keine Komplementärrente. Vielmehr richtet sie ihre Invalidenrente zusätzlich jener der Invalidenversicherung (Erste Säule) aus. Um eine Überentschädigung zu vermeiden, kürzt sie wo erforderlich (bis die rentenauslösende Person das AHV-Rentenalter erreicht hat) ihre Leistungen auf 100% des mutmasslich entgangenen Verdienstes.

Auch in der Militärversicherung sind Invalidenrenten lebenslänglich geschuldet. **Wenn die betroffene Person das AHV-Rentenalter erreicht hat**, erfährt die MV-IV-Rente jedoch auf Grund geänderter Berechnungsgrundlagen in der Regel eine Reduktion um die Hälfte.

Hinterlassenenrente

Stirbt eine Person an den direkten oder Spätfolgen einer im Schweizer Militärdienst, Zivilschutz oder zivilen Ersatzdienst erlittenen Gesundheitsschädigung, werden den hinterlassenen Ehegatten und Waisen, unter gewissen Umständen auch Eltern, Hinterlassenenrenten ausgerichtet.

Die Rentenhöhe (prozentualer Anteil) **richtet sich nach dem letztversicherten Verdienst** (höchstversicherter Jahresverdienst CHF 154 256.–) ⇒ vgl. Tafel auf der nächsten Seite.

Koordination: Im Gegensatz zur Unfall- kennt die Militärversicherung keine Komplementärrente. Vielmehr richtet sie ihre Hinterlassenenrente zusätzlich jener der AHV aus. Um eine Überentschädigung zu vermeiden, kürzt sie wo erforderlich (bis die rentenauslösende Person das AHV-Rentenalter erreicht hätte) ihre Leistungen auf 100% des mutmasslich entgangenen Verdienstes.

Hinterlassenenrenten der Militärversicherung		
Rentenberechtigte Hinterlassene	Rente in % des vers. Verdienstes	
Überlebender Ehegatte	40%	
Halbwaise (je)	15%	
Vollwaise (je)	25%	
geschiedener Ehegatte (jedoch höchstens Unterhaltsbeitrag)	20%	
Elternrente	20% je Elternteil	
für mehrere Hinterlassene zusammen (anteilmässige Kürzung)	höchstens 70%	
bzw. mit rentenberechtigtem geschiedenen Ehegatten	höchstens 90%	

Integritätsschadenrente

Die Integritätsschadenrente ist von dem Zeitpunkt an geschuldet, in dem die ärztliche Behandlung abgeschlossen ist. Sie wird auf unbestimmte Zeit zugesprochen und in der Regel als Kapitalabfindung ausbezahlt.

▶ Jahresrentenansatz Integritätsentschädigung für ab Januar 2006 entstandene Fälle CHF 20 940.–.

Die «Integritätsentschädigung» kann zusätzlich zur Rente ausgerichtet werden.

Hilflosenentschädigung

Erwachsen einer "versicherten Person" durch Hilflosigkeit oder durch bewilligte Pflege bzw. einen Kuraufenthalt Mehrkosten für Unterkunft, Ernährung, Pflege oder Betreuung, wird eine Zulage gewährt. Diese entfällt, solange sich die betroffene Person zu Lasten der Militärversicherung in einer Institution (Heilanstalt, Pflegeheim usw.) aufhält.

FamZ Familienzulagen

Unterstellung

Seit 2009 sind die Familienzulagen auch ausserhalb der Landwirtschaft (FLG) bundesrechtlich geregelt. Laut Bundesgesetz über Familienzulagen (FamZG) mussten sich alle Arbeitgeber zwingend einer im Kanton des Betriebsorts anerkannten Familienausgleichskasse anschliessen.

Unter den Anwendungsbereich des FamZG fallen in der AHV obligatorisch, d.h. pflicht-versicherte

- ▶ Erwerbstätige ab eine AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen von CHF 7110.-/Jahr
 - Arbeitnehmer/innen nicht landwirtschaftlicher Berufe
 - und seit 2013 Selbständigerwerbende
- Nichterwerbstätige deren steuerbares Einkommen CHF 42 660.—; d.h. anderthalbfaches der maximalen jährlichen AHV-Vollrente) nicht übersteigt.

 Der Anspruch entfällt für Nichterwerbstätige die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder eine Altersrente der AHV beziehen; ferner entfällt er, wenn deren Ehegatte als Arbeitnehmer/in bezugsberechtigt bzw. selbständig erwerbend ist oder eine Altersrente der AHV bezieht
- ▶ Landwirtschaftliche Arbeitnehmer/innen und selbständig erwerbende Landwirte unterstehen den Regelungen des FLG (Bundesgesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft)

Umfang Die Familienzulagen umfassen

a) Kinderzulagen von mindestens mtl. CHF 200.– ab dem Geburtsmonat des Kindes bis Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet hat¹.

Falls das Kind erwerbsunfähig ist, wird die Zulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet.

b) Ausbildungszulagen von mindestens mtl. CHF 250.– ab Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet hat¹, bis zum Abschluss der Ausbildung – längstens jedoch bis Ende des Monats in dem es das 25. Altersjahr vollendet.

In der Definition, was als Ausbildung gilt, wird auf die Regelung betreffend AHV-Waisenrenten für 18- bis 25-Jährige abgestellt.

¹Ab Inkrafttreten der 1. FamZG Revision (vermutlich per 01.08.2020) wird die Ausbildungszulage ab Anfang des Monats ausgerichtet, in dem das Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt; dies frühestens ab dem (vollendetem) 15. Altersjahr.

Die Kantone können in ihren Familienzulagenordnungen höhere Mindestansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen vorsehen. Davon haben die Kantone BE, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, VD, VS, ZG und ZH Gebrauch gemacht. Auch in Bezug auf die erhöhten Ansätze müssen die Bestimmungen des FamZG angewendet werden. Massgebend ist der Ansatz am Erwerbsort.

c) Die Kantone Geburts- und Adoptionszulagen in Form eines Pauschalbetrags vorsehen. Realisiert wurde des in den Kantonen. FR, GE, JU, LU, NE, SZ (nur Geburtszulage), UR, VD und VS.

Inhalt

AHV	Alters- und Hinterlassenen-Versicherung	1
IV	Invalidenversicherung	2
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	6
Sozialhilfe	[kommt nach den Sozialversicherungen]	g
ALV	Arbeitslosenversicherung	10
BVG	Berufliche Vorsorge /Pensionskasse	12
UVG	obligatorische Unfallversicherung	12
KVG	Krankenversicherung	14
MV	Militärversicherung	15
FamZ	Familienzulagen	17